

hinausgegeben, sowie auch durch eine Mitteilung im Justizministerial-Verordnungsblatt den anderen Gerichten zur Kenntnis gebracht.

Die geehrte Kammer wird aus dem Erlass entnehmen, dass das Justizministerium, in Uebereinstimmung mit dem Gutachten der Gerichte, der Handels- und Gewerbekammer beipflichtet, wenn sie grossen Wert darauf legt, dass von vornherein aussichtslose Zwangsverwaltungen unterbleiben. Die Unrentabilität des vom Verwalter zu führenden Betriebes lässt sich jedoch bei Bewilligung der Exekution häufig noch nicht feststellen. Abgesehen davon mangelt es auch an einer gesetzlichen Bestimmung, die dem zur Exekutionsbewilligung zuständigen Gerichte die Befugnis einräumen würde, die Zwangsverwaltung aus diesem Grunde zu versagen. Dagegen hält das Justizministerium die Exekutionsgerichte für berechtigt, gemäss § 129, Abs. 2 der Exekutionsordnung mit der Einstellung der Zwangsverwaltung noch vor Bestellung des Verwalters vorzugehen.

Wenn diese — teilweise schon heute geübte — Praxis sich einbürgert, wird es zur wirklichen Durchführung der Zwangsverwaltung nur dort kommen, wo dieses Exekutionsmittel voraussichtlich auch in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Schuldners begründet ist. Das Justizministerium hofft, dass der angeschlossene Erlass auch im übrigen dazu beitragen wird, die Wirksamkeit der Zwangsverwaltung zu fördern. Dem Wunsche, vorzuschreiben, dass die Gerichte den betreibenden Gläubiger zum Erlag eines Vorschusses für die Belohnung und die Barauslagen des Verwalters verhalten, konnte das Justizministerium nicht entsprechen, weil die übrigens recht zweifelhafte Frage, ob nach den Vorschriften der Exekutionsordnung dem betreibenden Gläubiger ein solcher Auftrag erteilt werden kann, einen Gegenstand der Judikatur bildet, in die das Justizministerium nicht durch Weisungen einzugreifen hat. Uebrigens dürfte auch kein Bedürfnis nach einem solchen Vorschuss bestehen, da die Auslagen und die Belohnung des Verwalters im Falle der vorzeitigen Einstellung der Exekution als Exekutionskosten behandelt werden, für deren Berichtigung zunächst der betreibende Gläubiger haftet.“

II. Der an das k. k. Oberlandesgericht Wien hinausgegebene Erlass lautet:

„Das Justizministerium ersucht, den mit den Geschäften des Exekutionsvollzuges betrauten Gerichten Nachstehendes zu eröffnen:

1. Die Handels- und Gewerbekammer in Wien hat, laut des in der Plenarsitzung vom 25. Mai 1905 genehmigten Berichtes, wahrgenommen, dass die Bereitwilligkeit, das Amt eines Zwangsverwalters eines gewerblichen oder geschäftlichen Unternehmens zu übernehmen, in den Kreisen der Handels- und Gewerbetreibenden immer geringer wird. Die Handels- und Gewerbekammer suchte im Wege einer Enquete mit den Personen, die als Zwangsverwalter bestellt waren, und durch andere Ermittlungen die Ursachen dieser Erscheinung festzustellen. Die Untersuchung führte zu der auch von den Gerichten als zutreffend bezeichneten Schlussfolgerung, dass die Ablehnungsgründe, die von den Zwangsverwaltern angeführt werden, wie: Mangel an Zeit, Schwierigkeit der Verwaltung, das passive Verhalten des Verpflichteten, sowie der in gewissen gewerblichen Kreisen gegen die Uebernahme einer Zwangsverwaltung sich auflehnende Korpsgeist der Angehörigen desselben Berufszweiges u. s. w., von geringerer Bedeutung wären, wenn der bestellte Verwalter wirklich immer oder doch regelmässig begründete Aussicht hätte, eine erspriessliche, von sichtbaren Erfolgen begleitete, ihn selbst befriedigende Tätigkeit zu entfalten und durch sachkundige und redliche Führung der Zwangsverwaltung den verschuldeten Berufsgenossen zu rangieren oder seinen Gewerbebetrieb wieder in geordnete Bahnen zu lenken.

Diesen Erwägungen kann zwar nicht dadurch Rechnung getragen werden, dass schon die Bewilligung einer aussichtslosen Zwangsverwaltung verweigert wird, denn dazu bietet das Gesetz nicht die Handhabe und das die Zwangsverwaltung bewilligende Gericht ist in der Regel auch nicht in der Lage, sich ein richtiges Urteil über die wirtschaftlichen Aussichten der Zwangsverwaltung zu bilden. Es wird aber — in Uebereinstimmung mit dem Gutachten des Landesgerichtes und des Ober-

landesgerichtes — die Praxis jener Exekutionskommissare für statthaft und zweckmässig angesehen werden können, die vor Ernennung und Einführung des Verwalters, zunächst zwecks Beurteilung des voraussichtlichen Erfolges der bewilligten Zwangsverwaltung eines gewerblichen oder geschäftlichen Unternehmens, durch ein Vollstreckungsorgan Erhebungen vornehmen lassen und durch eine Anfrage an die Handels- und Gewerbekammer oder auf andere Weise sich darüber zu informieren suchen, ob die Zwangsverwaltung die Erzielung von Erträgen erwarten lässt. Wenn aus dem Berichte des Vollstreckungsorgans und den sonstigen Nachrichten über den Zustand des Gewerbes namentlich aus dem Mangel eines Warenlagers oder der erforderlichen Geschäftseinrichtung, sowie aus den gegen den Verpflichteten im Gange befindlichen Spezialexekutionen zu entnehmen ist, dass die Verwaltung offensichtlich ein Erträgnis nicht ergeben wird, das zur Befriedigung des betreibenden Gläubigers verwendet werden könnte, so wird nach vorausgehender Einvernehmung der Parteien die Zwangsverwaltung eingestellt.

Falls dafür gesorgt wird, dass die gedachten Ermittlungen mit aller gebotenen Raschheit stattfinden, und falls dabei zugleich jede für die Befriedigungsansprüche des betreibenden Gläubigers und deren Priorität gefährliche oder nachteilige Verzögerung des Exekutionsvollzuges vermieden wird, stehen dieser Praxis nach Ansicht des Justizministeriums weder gesetzliche noch sachliche Gründe entgegen.

Liegen die Voraussetzungen für die Einstellung von vornherein offen zu Tage, so hätte die vorgängige Bestellung des Zwangsverwalters nur die Bedeutung einer niemandem zum Vortheile gereichenden Formalität ohne jeden praktischen Wert, die zu vermeiden geboten ist, wenn man die Wirksamkeit des Instituts nicht auch in jenen Fällen gefährden will, in denen die wirtschaftlichen Voraussetzungen für einen Erfolg gegeben wären.

2. Die Handels- und Gewerbekammer bezeichnet es weiter als wünschenswert, dass die Gerichte den bestellten Verwaltern durch entsprechende Instruktion über ihre Rechte und Pflichten an die Hand gehen. Nach den vorliegenden Berichten ist nicht zu zweifeln, dass die Gerichte in dieser Hinsicht ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen, und dass auch die belehrenden Ausführungen des Leitfadens für Zwangsverwalter im allgemeinen genügen. Es wird sich aber immerhin empfehlen, den Verwalter gelegentlich der Angelobung seiner Pflichten besonders darauf aufmerksam zu machen, dass er sich jederzeit bei Gericht Rat erholen und Aufklärungen und Belehrungen über seine Rechte und Pflichten erbitten kann.

3. Schliesslich werden, dem Wunsche der Handelskammer entsprechend, die Gerichte angewiesen, die Kammer vor der Einstellung der Zwangsverwaltung in kurzem Wege in jenen Fällen zu benachrichtigen, in denen sie um die Namhaftmachung eines Verwalters ersucht wurde.“

Astronomisches.

Veränderliche Doppelsterne.



Die Himmelskunde kennt seit langem Doppelsterne, die aus zwei oder auch noch mehr in ihren Bewegungen aneinander gebundenen Körpern bestehen, ebenso veränderliche Sterne, die Schwankungen ihrer Lichtstärke zeigen. Eine Neuheit dagegen ist das Vorkommen veränderlicher Doppelsterne, das zum erstenmal von der verdienten amerikanischen Astronomin Fleming an der Harvard-Sternwarte nachgewiesen worden ist. Bei diesen eigentümlichen Doppelsternen erleiden beide Teile regelmässigen Wechsel ihres Glanzes. An den Stellen des Himmels, wo die Sterne zu dichten Haufen zusammentreten oder auch in solchen Gebilden wie den magellanischen Wolken des südlichen Himmels wäre es allerdings nicht sonderlich überraschend, wenn man nahe beieinander zwei veränderliche Sterne finden würde. Tatsächlich sind aber solche Fälle auch in den Sternhaufen äusserst selten beobachtet worden. Dabei ist in Rücksicht zu ziehen, dass ausserhalb jener besondern Himmelsgebiete in den 4000 Quadratgraden der Himmelskugel nicht viel mehr als 600 veränderliche